

Satzung

Schützengesellschaft EDELWEIß LENTING e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützengesellschaft Edelweiß Lenting e. V.

und hat seinen Sitz in Lenting.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V. (BSSB) und erkennt dessen Satzung an.

Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege des Schießsports als Leibesübung
 - b) Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - c) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - d) Durchführung von Schießmeisterschaften und Wettkämpfen nach den Regeln des BSSB
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen; bestimmend hierfür ist der Beschluss des Ausschusses bzw. der Generalversammlung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person mit einwandfreiem Leumund werden.

Eine Mitgliedersperre besteht nicht.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- a) einer vom Beitretenden unterzeichnete Erklärung und
- b) Minderjährige nach dem BGB haben dem Aufnahmeersuchen beizufügen:
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der / des Erziehungsberechtigten, aus der hervorgeht, dass der / die Minderjährige an den regelmäßigen Schießübungen des Vereins nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Waffenrechts Anwendung finden.
- c) über die Aufnahme entscheidet der 1. Schützenmeister.
- d) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber. Wird die Erklärung nicht bis spätestens 31.12. eines Kalenderjahres eingereicht, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das darauffolgende Jahr in voller Höhe zu entrichten.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, Verstoß gegen das Waffengesetz und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Das gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Aufforderung nicht bezahlt wird.
Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.

Ehrenmitglieder, die ab dem 01.01.1993 ernannt werden, bezahlen nur den anfallenden Bundesbeitrag.

§ 8

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Generalversammlung

zu a)

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Sportleiter.

Der Verein wird durch den 1. Schützenmeister und den 2. Schützenmeister gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB); die Vertretungsbefugnis des

2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Vorzeitige Rücktrittserklärungen sind schriftlich zu tätigen.

Die Vorstandschaft gibt sich in ihrer konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der ihr Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung, insbesondere Vertretungsbefugnisse, festgelegt werden.

In der Geschäftsordnung kann die Einberufung weiterer Mitglieder zu Vorstandssitzungen und deren Aufgaben innerhalb des Vereines geregelt werden. Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Vorstandschaft bleiben hiervon unberührt.

In seinen Sitzungen entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Die Vorstandschaft wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben bei den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Generalversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.

zu b)

die Generalversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

Sie wird vom 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch Aushang im Schaukasten am Vereinsgebäude – Am Bergfürst 2, Lenting – und durch Veröffentlichung im Donaukurier Ingolstadt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Verlesen des Protokolls zur letzten Generalversammlung
- c) des Kassiers über die Jahresabrechnung
- d) der Rechnungsprüfer
- e) des Sportleiters

2. Entlastung der Vorstandschaft

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft sowie Wahl der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Anträge und Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn 1/4 der Anwesenden dies verlangt.

Die Generalversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Als Kassenprüfer wählt die Generalversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der Vorstandschaft das Verlangen stellt.

§ 9

Aufgaben des 1. Schützenmeisters

Der 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfall der 2. Schützenmeister, leitet die Mitgliederversammlung, er beruft und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er sorgt dafür, dass über alle Sitzungen und Versammlungen vom Schriftführer fortlaufend eine Niederschrift gefertigt wird. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung, der Vorstandschaft sowie nach den Beschlüssen der Sektion, des Gaus und des Bayerischen Sportschützenbundes.

In der Generalversammlung berichtet er über das vergangene Geschäftsjahr.

Nur intern gilt: Der 1. Schützenmeister vertritt den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu € 200,00, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vorstandschaft. Er erteilt Zahlungsanweisungen.

§ 10

Kassengeschäfte

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des 1. Schützenmeisters.

Seine Aufgaben sind:

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des 1. Schützenmeisters zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Kassenbuch oder gleichwertig anerkanntes System einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Kassenbucheintrages zu versehen sind, zu sammeln.
2. Die Jahresabrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der Generalversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.
6. Das Barvermögen des Vereins sinnvoll zu verwalten.
7. Das Sachvermögen ist ausreichend zu versichern.

§ 10a

Kassenprüfung

1. Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Generalversammlung zu berichten.
3. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
4. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 11

Niederschriften

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des 1. Schützenmeisters. Über alle Versammlungen des Vereins und der Vorstandschaft hat er fortlaufend eine ausführliche Niederschrift zu erstellen und diese in geeigneter Form aufzubewahren.

Alle Niederschriften sind vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Sportgeschehen

Der Sportleiter ist in Einvernehmen mit dem 1. Schützenmeister verantwortlich für das sportliche Geschehen. Er wickelt Leistungsnadelschießen ab, organisiert die Vereinsmeisterschaft und die erfolgten Qualifikationen der nachfolgenden Meisterschaften.

Er überwacht die Termine der Rundenwettkämpfe.

Er rechnet Leistungsnadeln mit den ausgebenden Vereinen und Verbänden direkt ab.

Dem Verein entstehende Unkosten werden mit dem Kassier abgerechnet.

§ 13

Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Vereinsbeiträge
2. Einnahmen vom Jahres- und Preisschießen und Veranstaltungen des Vereins
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 14

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Generalversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§ 15

Schützenjugend

Die Mitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend.

Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Der Verein stellt der Jugend Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet.

Die Geschäftsführung der Schützenjugend kann durch den Gesamtverein überprüft werden.

Beschlüsse der Schützenjugend können vom Schützenmeisteramt beanstandet werden, wenn sie gegen die Satzung, deren Sinn und Zweck verstoßen und können zu erneuter Beratung zurückgegeben werden. Werden sie nicht geändert, so entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

Die Dauer der Amtszeit der Vereinsjugendleitung ist übereinstimmend mit der Wahlperiode im Verein.

§ 16

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lenting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung vom beschlossen und tritt mit der Registrierung durch das Amtsgericht in Kraft.

Die Satzung wurde am durch das Amtsgericht – Registergericht Ingolstadt - unter VR in das Vereinsregister eingetragen.

Gezeichnet:

.....
Nerger Stephan 1. Schützenmeister

.....
Thomas Bernecker 2. Schützenmeister

Ordnung der Schützenjugend

Gemäß § 15 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend nachstehende Ordnung.

Sie ist bestätigt durch den Beschluss der Generalversammlung vom 02.02.1992.

§ 1

Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins unter 27 Jahren. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Kalenderjahr vollendet haben.

§ 2

Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des BSSB, des Bezirks und dem Gau unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend-gesellschaftspolitisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3

Geschäftsführung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe dieser

Ordnung und im Rahmen der Satzung des Vereins.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden ihr zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 4

Organe

Die Organe sind

1. Die Jugendversammlung
2. Die Vereinsjugendleitung

§ 5

Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich bis 31.12. eines Jahres statt. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder mindestens 1/3 der Vereinsjugend schriftlich unter Angaben des Zweckes beim Vereinsjugendleiter das Verlangen stellt.

Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Vereinssatzung. Anträge an die Vereinsjugendversammlung können von der Schützenjugend des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens 3 Wochen vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Die Vereinsjugendversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vereinsjugendleitung
- b) die Entlastung der Vereinsjugendleitung
- c) Beschlüsse über den Haushalt
- d) die Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- e) die Wahl der Delegierten für den Gaujugendtag, entsprechend der Anzahl der Mitglieder, bis 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten
- f) den Erlass und der Änderung der Jugendordnung
- g) die Feststellung der Grundsätze der Jugendarbeit im Verein und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend (Richtlinienkompetenz).

h) Beschlüsse und Anträge

§ 6

Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter, sowie der Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin.

Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl soll in dem gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinsschützenmeisteramt gewählt wird.

Zum Vereinsjugendsprecher oder zur Vereinsjugendsprecherin kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl noch der Jugend (§ 1) angehört.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Schützenjugend; er beruft Sitzungen der Vereinsjugendleitung und die Vereinsjugendversammlung ein und leitet sie.

.....
Nerger Stephan 1. Schützenmeister

.....
Thomas Bernecker 2. Schützenmeister